

38. Kann nach preussischem Rechte die im Dringlichkeitsverfahren ohne Vorbehalt von dem Unternehmer an den Eigentümer oder einen Nebenberechtigten geleistete Zahlung der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Enteignungsschädigung von dem Unternehmer zurückgefordert werden?

VII. Civilsenat. Urt. v. 19. Juni 1903 i. S. N. (Pl.) w. Stadtgem. B. (BefL). Rep. VII 91/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden Gründen:

... „Zutreffend hat der Berufungsrichter im Zwischenurteil vom 29. Juni 1897 den Einwand, daß die Beklagte wegen der Bestimmung

des § 165 A.L.R. I. 16 die gezahlte Summe mangels eines bei der Zahlung erklärten Vorbehaltes nicht zurückfordern könne, aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Beklagte zum Zweck der Herbeiführung der für dringlich erklärten Enteignung gezwungen gewesen sei, die Zahlung<sup>1</sup> vorzunehmen, und weil für einen solchen Fall der § 165 A.L.R. I. 16 nicht anwendbar sei. Der erkennende Senat hat bereits in einem Urteile vom 18. Dezember 1900 i. S. Kreis Zerichow I w. Reichsmilitärfiskus (Rep. VII 287/00) sich in gleichem Sinne ausgesprochen (Jur. Wochenschr. 1901 S. 45 Nr. 33). Wenn in einem späteren Urteil (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 49 S. 259) ein anscheinend gegenteiliger Satz enthalten ist, so hat damit vom Senat nicht ein von dem früheren abweichender Standpunkt eingenommen werden sollen. Der Senat verbleibt vielmehr in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht bei der Ansicht, daß der § 165 A.L.R. I. 16 nur den Regelfall betrifft, daß daher bei Vorhandensein besonderer Umstände auch eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung als Zahlung einer Nichtschuld zurückgefordert werden kann, und daß ein solcher besonderer Umstand dann als vorliegend zu erachten ist, wenn der Unternehmer in einem Falle, in dem die Enteignung für dringlich erklärt ist, vor dem rechtskräftigen Feststehen der Entschädigungssumme die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten zahlt, weil er ohne diese Zahlung die dringliche Enteignung nicht sofort herbeiführen kann. Die in solcher Zwangslage geleistete Zahlung kann der Unternehmer auch ohne die Voraussetzung eines bei der Zahlungsleistung erklärten Vorbehaltes zurückfordern.“ . . .

<sup>1</sup> Sie war hier an einen Nebenberechtigten geleistet.